



Der gelbe zusammenhängende Ortsbereich ist durchgängig für Fahrzeuge befahrbar. An sechs Standorten fehlen aus unterschiedlichen Gründen die 30er-Zonenschilder (blau).



**30er Zone** Zeichen 274.1/2

In einigen Ländern Europas gibt es schon Zonen, die für den gesamten Ort gelten!

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmt die Vorschriften zu einer 30er Zone. Gemäß § 45 Abs. 1c StVO darf eine Tempo-30-Zone **nur innerhalb geschlossener Ortschaften** eingerichtet werden, beispielsweise in Wohngebieten oder in Straßen, in denen hauptsächlich Fußgänger und Fahrradfahrer unterwegs sind. Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sowie weitere Vorfahrtstraßen sind grundsätzlich von einer Tempo-30-Regelung ausgeschlossen. In einer 30er Zone gilt an Kreuzungen und Einmündungen stets "Rechts vor Links". Darüber hinaus muss die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Absprache zwischen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erfolgen.

30er Zonen sind in der Regel durch Verkehrszeichen (274.1) ausgewiesen, die den Anfang einer Tempo-30-Zone und die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzeigen. Das Ende einer 30er Zone wird durch ein grau-weißes analoges Verkehrschild Zeichen 274.2 kenntlich gemacht. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

**Innerorts**, das heißt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, befinden Sie sich, wenn Sie das **gelbe Ortseingangsschild** passiert haben oder bereits vorher im Ort waren. Sobald Sie am Ortsausgangsschild, auf dem der Name des Orts durchgestrichen ist, vorbeifahren, befinden Sie sich **außerorts**.



**Standort einer Ortstafel** Zeichen 310/311 (Ortshinweistafel grün-gelb Z.385)



Die Gemeindegrenze oder die Straßenbaulast hat keinerlei Einfluss auf die Aufstellung einer Ortstafel (VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311). OD-Steine, der Beginn eines anbaufreien Verknüpfungsbereiches (ODV) oder eines angebauten Erschließungsbereiches (ODE) haben folglich **keine Auswirkung** auf den Standort einer Ortstafel.

Der Begriff "Ortsdurchfahrt" kommt aus dem Straßenbaurecht und hat nichts mit dem Begriff "geschlossene Ortschaft" zu tun. Die Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen weist darauf hin, dass "die Grenzen der geschlossenen Ortschaft im Sinne der StVO [...] durch die Ortstafeln [...] bestimmt" werden (Kapitel II 4 Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR).

Auch einzelne unbebaute Grundstücke sind für den Standort einer Ortstafel nicht entscheidend (VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311). **Wichtig ist alleine, wo die geschlossene Bebauung ortseinwärts auf einer der beiden Straßenseiten beginnt** (VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311).

Übrigens: Selbst wenn sich bereits Unfälle durch überhöhte Geschwindigkeit an der betreffenden Stelle ereignet haben, ist das nach Ansicht des VG Braunschweig für die Aufstellung von Ortstafeln nicht ausschlaggebend (VG Braunschweig, Urteil vom 27.09.2011 – 6 A 10/09).

## Geschlossene Bebauung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung definiert eine geschlossene Bebauung wie folgt: Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Für mich ist mit der oben genannten Erschließung lediglich die Verkehrsanbindung gemeint, da die VwV-StVO den Behörden Vorgaben zur Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung macht. Von einer Erschließung in Punkto Verkehrsanbindung spricht man, wenn ein Grundstück an das (öffentliche) Straßen- und Wegenetz angeschlossen wird. Manchmal werden Grundstücke aber von einer parallel verlaufenden Straße erschlossen. Bei rückwärtig erschlossenen Grundstücken liegt keine geschlossene Bebauung vor. Für das VG Braunschweig liegt eine geschlossene Bebauung vor, wenn

- der Bauungszusammenhang gegeben ist,
- und ein funktionaler Zusammenhang der Bebauung zur Straße besteht (VG Braunschweig, Urteil vom 27.09.2011 – 6 A 10/09).

## Ortstafeln an unbedeutenden Straßen

Ortstafeln müssen auch auf unbedeutenden Straßen aufgestellt werden. Wichtig dabei: Es muss sich um **unbedeutende Straßen** für den allgemeinen Verkehr handeln (VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311). Für den allgemeinen Verkehr gesperrte Wege müssen folglich nicht mit einer Ortstafel versehen werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) spricht bei der Aufstellung von Ortstafeln an unbedeutenden Straßen weder von Fahrverkehr, noch von Kraftfahrzeugverkehr, Radverkehr oder Fußgängerverkehr. Mit der Formulierung *allgemeiner Verkehr* stellt der Verordnungsgeber klar, dass die Aufstellung von Ortstafeln an unbedeutenden Straßen nicht von bestimmten Verkehrsarten abhängig ist, sondern für alle Verkehrsarten relevant ist.

### Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel

- Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.
- Die Zeichen sind auf der für den ortseinwärts Fahrenden rechten Straßenseite so anzuordnen, dass sie auch der ortsauwärts Fahrende deutlich erkennen kann. Ist das nicht möglich, ist die Ortstafel auch links anzubringen.
- Die Ortstafel darf auch auf unbedeutenden Straßen für den allgemeinen Verkehr nicht fehlen.
- Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk.
- Das Zeichen 311 nennt auf der unteren Hälfte den Namen der Ortschaft oder des Ortsteils, die oder der verlassen wird. Die obere Hälfte des Zeichens 311 nennt den Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ortsteiles.
- Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang unter dem Namen des Ortsteils (Mardorf) in verkleinerter Schrift mit dem vor geschalteten Wort: "Stadt Neustadt am Rübenberge"
- In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis erforderlich, dass es keine Rechtsgrundlage für absolute Haltverbotszonen (als Abwandlung von Zeichen 290.1) gibt. Solche Bereiche müssen gesondert mit entsprechenden Schildern (mit weißen Richtungspfeilen auf dem Schild) eingeschränkt werden, d. h. kein Halten oder Parken auf der Seite der Straße, wo das Schild angebracht ist.



Eingeschränkte **Halteverbotszone** Zeichen 290.1/2 (früher Parkverbot).

Eingeschränktes Halteverbot

Verbietet das Verlassen des Fahrzeugs oder das anderweitige Halten für mehr als 3 Minuten auf der Seite, wo das Schild angebracht ist, mit Ausnahme des Ein- und Aussteigens von Passagieren und des Be- und Entladens.

### Eingeschränktes Halteverbot für eine Zone

An Eingängen zu einem Bereich, in dem das Parken auf allen Straßen des Bereichs verboten ist, bis das Schild „Ende des eingeschränkten Halteverbots“ erreicht ist. Dieses Zeichen kann mit zusätzlichen Zeichen versehen sein. Es gibt keinen direkten Zusammenhang mit schon vorhandenen 30er Zone – Schildern. Beide haben eine eigene Bedeutung und eigene rechtliche Wirkung. Insofern schließen sich die jeweiligen Zonenschilder auch nicht gegenseitig aus!